

1 **Landesversammlung 2026**

2 **Tagungsunterlagen: Anträge**

3 **Inhalt**

4 „Bestätigung Landesschutzkonzept des VCP Bayern“ 2

5 „Digitale Wahltools auf der Bundesversammlung“ 3

6 „Festlegung der Amtsdauer bei Landesvertrauenspersonen sowie die Festlegung der

7 Berichtspflicht von Landesvertrauenspersonen und Stiftungsbeirat“ 4

8 „Keine Verpflichtung für Regions- und Landesvertrauenspersonen zur aktiven

9 Teilnahme am Arbeitskreises Prävention“ 6

10 „Einheitliche Umsetzung gendersensibler Sprache in der Landesordnung“ 7

11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27

28 Antrag:

29 „Bestätigung Landesschutzkonzept des VCP Bayern“

30 Antragsteller:

31 Landesrat, Rockenbach den 31.01.2026

32 Antragstext:

33 Die Landesversammlung möge beschließen, dass das Schutzkonzept der Landesebene des VCP Bayern in Kraft
34 tritt.

35 Weiterhin wird beschlossen, dass der Landesrat Änderungen am Schutzkonzept vornehmen kann. Bei
36 umfangreichen oder grundlegenden Anpassungen soll der Landesrat prüfen, inwieweit eine Einbeziehung der
37 Landesversammlung sinnvoll ist.

38 Begründung:

39 Der Schutz von Kindern, Jugendlichen und Mitarbeitenden hat im VCP Bayern oberste Priorität. Mit dem
40 vorliegenden Schutzkonzept liegt ein umfassend erarbeitetes Instrument vor, das verbindliche Standards, klare
41 Zuständigkeiten und Handlungsleitlinien zur Prävention und zum Umgang mit Grenzverletzungen und Gewalt
42 festlegt. Um diese Maßnahmen wirksam umzusetzen, ist es notwendig, das Schutzkonzept formell durch die
43 Landesversammlung in Kraft zu setzen.

44 Gleichzeitig muss das Schutzkonzept als lebendiges Dokument verstanden werden, das regelmäßig überprüft und
45 an neue Erkenntnisse, rechtliche Rahmenbedingungen sowie praktische Erfahrungen angepasst werden kann. Um
46 eine handlungsfähige und zeitnahe Weiterentwicklung zu ermöglichen, sollen Anpassungen grundsätzlich durch
47 den Landesrat vorgenommen werden.

48 Bei größeren oder grundlegenden Änderungen ist es sinnvoll und wichtig, die Landesversammlung als oberstes
49 beschlussfassendes Gremium einzubeziehen. Der Antrag schafft hierfür eine klare und flexible Regelung: Der
50 Landesrat erhält die Zuständigkeit für Anpassungen, behält dabei aber ausdrücklich die Möglichkeit, bei
51 weitreichenden Änderungen die Landesversammlung in den Entscheidungsprozess einzubinden.

52 **Benötigte Mehrheit: Einfache Mehrheit**

53

54

55

56

57

58

59 Antrag

60 „Digitale Wahltools auf der Bundesversammlung“

61 Antragsteller:

62 Regionsversammlung der VCP Region Fichtelgebirge, Rödental den 23.11.2025

63 Antragstext:

64 Die Landesversammlung 2026 des VCP Bayern möge beschließen, folgenden Antrag an
65 die Bundesversammlung zu stellen:

66 *Die Bundesversammlung möge beschließen, den Bundesversammlungsvorstand zu*
67 *beauftragen, künftig bei Bundesversammlungen digitale Wahltools einzusetzen.*

68 Begründung:

69 Derzeit werden auf der Bundesversammlung alle Wahlen mit Stimmzetteln in Papierform
70 durchgeführt. Das Austeilen, Ausfüllen, Einsammeln und Auszählen dieser Wahlzettel
71 erfordert einen hohen Zeit- und Personalaufwand.

72 Auf anderen Verbandsebenen werden bereits erfolgreich digitale Wahlsysteme genutzt,
73 beispielsweise „VotesUp“ oder „OpenSlides“.

74 Digitale Wahltools ermöglichen eine erhebliche Zeitersparnis, vermeiden
75 Lesbarkeitsprobleme, der Stimmzettel, bei Personenwahlen und tragen insgesamt zu
76 einem effizienteren Wahlprozess bei.

77 **Benötigte Mehrheit: Einfache Mehrheit**

78

79

80

81

82

83

84

85

86 Antrag

87 „Festlegung der Amtsdauer bei 88 Landesvertrauenspersonen sowie die Festlegung der 89 Berichtspflicht von Landesvertrauenspersonen und 90 Stiftungsbeirat“

91 Antragssteller:

92 Landesrat, Rockenbach den 31.01.2026

93 Antragstext:

94 Die Landesversammlung möge folgende Änderung der Landesordnung beschließen:

95 3.4.5.1.1 Aufgaben der Landesversammlung

96 Die Landesversammlung ist das höchste Gremium des VCP Land Bayern. Sie beschließt die inhaltliche Ausrichtung
97 des VCP Land Bayern. Im Dialog mit der Landesführung legt sie die Schwerpunkte der Arbeit fest und entscheidet
98 über die Durchführung von Großveranstaltungen auf Landesebene.

99 Die Landesversammlung hat zusätzlich folgende Aufgaben:

- 100 a) Wahl der Versammlungsleitung;
101 b) Bestimmung einer Protokollführer*in;
102 c) Entgegennahme des Berichts des Landesvorsitzes und Abstimmung über die Entlastung;
103 d) Entgegennahme des Berichts des Landesrats;
104 e) Entgegennahme der Berichte der Regionen;
105 f) Entgegennahme des Berichts der Landesleitung;
106 g) Entgegennahme des Berichts des VCP Bayern e.V.;
107 h) Entgegennahme der Berichte der Arbeitskreise;
108 j) Entgegennahme des Berichtes der Landeserwachsenenleitung;
109 l) Entgegennahme des Berichtes der Vertreter der Stiftung
110 h)k) Entgegennahme des Berichtes der Landesvertrauenspersonen und Abstimmung über die Entlastung;
111 h)l) Entgegennahme weiterer Berichte;
112 k)m) Wahl des Landesvorsitzes für zwei Jahre; eine Wiederwahl einzelner Landesvorsitzender auf
113 jeweils ein Jahr ist möglich;
114 h)n) Wahl der Delegierten als stimmberechtigte Mitglieder des Rechtsträgers (VCP Bayern e.V.) für zwei Jahre;
115 hierbei sind so viele Delegierte zu wählen, wie Mitglieder des Landesrates im Rechtsträger
116 stimmberechtigt sind, höchstens jedoch zehn;
117 m)o) Wahl von Delegierten für die folgende Bundesversammlung;
118 n)p) Wahl von Delegierten für den Landesjugendkonvent;

- 119 g) Wahl von bis zu vier Vertretern in den Beirat der Stiftung VCP in Bayern für vier Jahre;
- 120 r) Wahl weiterer Delegierter für andere Gremien für ein Jahr, soweit diese nicht durch den Landesvorsitz
- 121 entsandt werden;
- 122 s) Wahl von mind. zwei Vertrauenspersonen für die Landesebene (davon ein Mann* und eine Frau*) für zwei
- 123 Jahre;
- 124 t) Stellen von Anträgen an die VCP Bundesversammlung;
- 125 u) Beschlussfassung über die Landesordnung;
- 126 v) Festlegung der Gliederung des VCP Land Bayern in Regionen, Bestätigung von Regionen, Regionsgrenzen
- 127 und Regionsnamen;
- 128 w) Festlegung der Höhe des Landesbeitrages ggfs. einschließlich von Beitragsanteilen für die Regionen.

129 **Begründung:**

130 Aktuell sind die Landesvertrauenspersonen durch die Landesordnung Teil des AK Prävention und darüber auch

131 berichtspflichtig. Durch den Antrag zur Änderung der Landesordnung, die Vertrauenspersonen nicht mehr qua Amt

132 Teil des AKs sind, sind sie keinem mehr Berichtspflichtig, dies soll durch diesen Antrag geändert werden. Zudem soll

133 die Amtszeit der Vertrauenspersonen festgelegt werden und an die gelebte Praxis von 2 Jahren Amtszeit angepasst

134 werden. Auch soll die Berichtspflicht der Vertreter des Stiftungsbeirates an die gelebte Praxis angepasst werden und

135 diese in der Landesordnung verankert werden.

136 **Benötigte Mehrheit: 2/3 Mehrheit**

137

138

139

140

141

142

143

144

145

146

147

148

149

150 Antrag

151 „Keine Verpflichtung für Regions- und 152 Landesvertrauenspersonen zur aktiven Teilnahme am 153 Arbeitskreises Prävention“

154 Antragsteller:

155 Landesrat, Rockenbach den 08.11.2025

156 Antragstext:

157 Die Landesversammlung möge beschließen, folgenden gelbmarkierten Text aus der Landesordnung zu streichen:

158 1.6.1 Vertrauenspersonen/Präventionsbeauftragte

159 Auf Landesebene werden mindestens zwei Vertrauenspersonen (davon ein Mann* und eine Frau*) gewählt.
160 Die Regionen wählen mindestens eine Vertrauensperson. Die Stämme sollen, soweit möglich, eine
161 Vertrauensperson wählen. Kann eine Ebene keine Vertrauensperson stellen, so übernimmt die nächsthöhere
162 Gliederung die Aufgabe der Vertrauensperson.

163 ~~Die Vertrauenspersonen der Regions- und Landesebene sind qua Amt Mitglied des Arbeitskreises~~
164 ~~Prävention.~~

165 (Mann*/Frau*= männliches/weibliches Ausdrucksgeschlecht)

166 Begründung:

167 Die Trennung zwischen Arbeitskreis Prävention (AK FeelGood) und den Vertrauenspersonen ist sinnvoll, um die
168 unterschiedlichen Aufgaben klar voneinander abzugrenzen und Rollenkonflikte zu vermeiden.

169 Vertrauenspersonen sind in erster Linie für die **Interventionsarbeit** zuständig – sie werden aktiv, wenn ein
170 Verdachtsfall oder ein konkretes Anliegen vorliegt, und übernehmen in solchen Situationen eine unterstützende,
171 begleitende und oft auch vertrauliche Rolle. Der AK FeelGood hingegen beschäftigt sich mit der **Präventionsarbeit**,
172 also der Entwicklung von Konzepten, Schulungen und Maßnahmen, die Grenzverletzungen vorbeugen sollen.

173 In der bisherigen Praxis führte die automatische Mitgliedschaft der Regionsvertrauenspersonen im AK wiederholt zu
174 **Rollenvermischungen** und **unausgeglichenen Gruppendynamiken**. Dadurch konnten sowohl die unabhängige Arbeit
175 der Vertrauenspersonen als auch die offene, kreative Arbeit des AK beeinträchtigt werden.

176 Durch die Trennung wird ermöglicht, dass beide Bereiche – **Prävention und Intervention** – eigenständig, professionell
177 und auf Augenhöhe zusammenarbeiten, ohne inhaltlich oder strukturell voneinander abhängig zu sein.

178 **Benötigte Mehrheit: 2/3 Mehrheit**

179 Antrag

180 „Einheitliche Umsetzung gendersensibler Sprache in der 181 Landesordnung“

182 Antragssteller:

183 Landesrat, Rockenbach den 08.11.2025

184 Antragstext:

185 Die Landesversammlung möge die gendersensible Fassung der Landesordnung annehmen.

186 Weiterhin wird beschlossen, dass künftige Änderungen in Bezug auf das Gendern durch den
187 Landesversammlungsvorstand in Absprache mit der Landesführung geschehen kann – ohne weitere Annahme
188 dieser Änderungen durch die Landesversammlung.

189 Begründung:

190 Der Landesrat hat den LVV beauftragt, die aktuelle Landesordnung derart zu überarbeiten, dass sie durchgehend in
191 gendersensibler Sprache verfasst ist.

192 Auf der Landesversammlung wollen wir diese Änderungen jetzt annehmen.

193 Diese Anpassung erfolgt rein formal; inhaltliche Änderungen an den Bestimmungen der Ordnung sind damit nicht
194 verbunden.

195 Die konsequente Nutzung geschlechtersensibler Sprache ist für uns weit mehr als eine formale Korrektur; sie ist ein
196 unmittelbarer Ausdruck unserer Identität als Pfadfinder*innen. Die Grundsätze des VCP verpflichten uns zu Toleranz,
197 Offenheit und dem Schutz der Würde aller Menschen. Eine geschlechtersensible Sprache stellt sicher, dass sich alle
198 Mitglieder – unabhängig von ihrem (gelebten) Geschlecht – in unseren Strukturen gleichermaßen angesprochen,
199 wertgeschätzt und repräsentiert fühlen. Nachdem wir bereits unseren Vereinsnamen angepasst haben, ist es nur
200 folgerichtig, diese Einheitlichkeit nun auch in unserem zentralen Regelwerk, der Landesordnung, herzustellen. Damit
201 folgen wir dem Beispiel der Bundesebene, wo die Bundesversammlung bereits eine entsprechende Vereinheitlichung
202 beschlossen hat.

203 Zwar wurden im Jahr 2023 bereits Teile der Landesordnung auf gendersensible Formulierungen umgestellt, jedoch
204 weist das Dokument aktuell noch keine durchgehende sprachliche Linie auf. Einige Passagen sind bereits
205 entsprechend gegendert, während andere noch in der alten Form verbleiben. Um diesen unvollständigen Zustand zu
206 beheben und eine sprachlich konsistente Fassung zu gewährleisten, soll die Überarbeitung nun in ihrer Gesamtheit
207 abgeschlossen werden.

208 Da der Kern der Bestimmungen unberührt bleibt, ist eine detaillierte Auflistung einzelner Textstellen im Vorfeld nicht
209 erforderlich; der Fokus liegt rein auf der formalen Vereinheitlichung der Sprache.

- 210 Aufgrund dieser formalen Änderungen bräuchte es theoretisch keinen eigenen Antrag an die Landesversammlung,
211 da solche formalen (redaktionellen) Änderungen auch durch den Landesversammlungsvorstand erfolgen können.
212 Der vorliegende Antrag dient dazu, dem Thema ein entsprechendes Gewicht zu geben und so auch im Verband noch
213 einmal zu verdeutlichen.
- 214 *Benötigte Mehrheit: Einfache Mehrheit*